



CHRISTOPH KARDINAL SCHÖNBORN

ERZBISCHOF VON WIEN

DEKRET

Verordnung zur Einsichtnahme in Altmatriken (bis 1938)

1. Allgemeines

Anfragen bezüglich der Einsichtnahme in die Altmatriken der Erzdiözese Wien sind gemäß der Ordnung zur „Einsicht in pfarrliche Matrikenbücher“ ausschließlich an das Diözesanarchiv zu richten. Soweit möglich, ist dazu auch die Rechercheplattform „Maticula online“ zu verwenden. Handelt es sich um eine Verlassenschaftssache, so ist in ein und demselben Fall unter Angabe des Erblassers nach Möglichkeit nur eine Anfrage, die sämtliche erforderliche Anforderungen gesammelt enthält, zu stellen. Ergibt sich für die Bearbeitung ein vermehrter Zeitaufwand, so behält sich das Archiv vor, einen Unkostenbeitrag gemäß „Tarif- und Gebührenordnung für das Diözesanarchiv Wien“ § 6 einzuheben.

Die von den Pfarren geführten Matrikenbücher haben als kirchliche und staatliche Matrik, sogenannte „Altmatriken“, bis 1938 staatliche Geltung und dokumentarische Aussagekraft. Ab 1. August 1938 (Eheschließungen) bzw. ab 1. Jänner 1939 (Geburten und Sterbefälle) sind für Personenstandseintragungen ausschließlich die staatlichen Standesämter zuständig.

Zwecks besserer Lesbarkeit des vorliegenden Textes beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

2. Sperrfristen gemäß Personenstandsgesetz (PStG)

Gemäß § 52 (5) PStG sind die Geburts- und Taufeintragungen 100 Jahre, die Trauungseintragungen 75 Jahre (sofern die Eintragung nicht eine noch lebende Person betrifft) und die Sterbeeintragungen 30 Jahre gesperrt.

3. Ausnahmeregelungen

Daten, die demzufolge gesperrt sind, dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingesehen werden:

Soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen entgegensteht, auf die sich die Eintragung bezieht, sind nach § 52 (1) PStG einsichtsberechtigt:

Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird, sowie Personen und Institutionen, die ein rechtliches Interesse nachweisen können. Ein rein wirtschaftliches Interesse begründet noch kein rechtliches Interesse. (siehe Punkt 4 Abs. 1 und 3)

Im Zweifelsfall behält sich das Diözesanarchiv das Recht vor, in Absprache mit dem diözesanen Rechtsamt eine Entscheidung zu treffen.

4. Einzureichende Unterlagen zur Einsichtnahme in gesperrte Eintragungen

(1) Verwandtschaft in gerader Linie

Die Abstammung in gerader Linie ist lückenlos durch Geburtsurkunden nachzuweisen.

(2) Verwandtschaft in der Seitenlinie

In der Seitenlinie besteht kein Einsichtsrecht in gesperrte Daten, sofern kein rechtliches Interesse gemäß Punkt 4 (3) nachgewiesen wird.

(3) Rechtliches Interesse

Dieses ist in jedem Einzelfall gesondert nachzuweisen und betrifft unter anderem Beantragungen von Staatsbürgerschaften, Löschungen im Grundbuch, Anmeldung des Erbenspruchs, Dokumentenbeschaffung in Zusammenhang mit Vormundschaft sowie staatliche Behörden (siehe Punkt 4 Abs. 4).

Im Fall einer Verlassenschaftsabhandlung hat der potentielle Erbe seine Anschrift und Kontaktdaten bekanntzugeben sowie die Identität mittels gültigen amtlichen Lichtbildausweises in Kopie nachzuweisen.

Handelt eine Person oder Institution im Auftrag eines potentiellen Erben, so ist eine von diesem unterschriebene, aktuelle Vollmacht zu übermitteln. Alle Dokumente müssen in deutscher Sprache bzw. mit beglaubigter Übersetzung geschickt werden.

Ist der Vollmachtgeber und potentielle Erbe über eine Seitenlinie mit dem Erblasser verwandt, so besteht für ihn hinsichtlich seiner Erbantrittserklärung ein rechtliches Interesse an jenen Eintragungen, die diese Verwandtschaft nachweisen.

Zur Herausgabe gesperrter Daten ist die Geburtsurkunde des potentiellen Erben in Kopie vorzuweisen sowie dessen Verwandtschaft mit allen Personen, in deren Eintragung Einsicht genommen werden möchte, plausibel darzulegen, wenn möglich mittels Stammbaum.

(4) Amtshilfe

Behörden, Gerichte, Gerichtskommissäre, gerichtlich bestellte Kuratoren, Erwachsenenvertreter und andere staatliche Institutionen bedürfen zur Erbenermittlung im Sinne der Amtshilfe dieser Unterlagen nicht.

5. Kosten

Die entstehenden Kosten sind der „Tarif- und Gebührenordnung für das Diözesanarchiv Wien“ zu entnehmen.

Wien, am 26. Sept. 2019



Christoph Kard. Schönborn

Erzbischof

Gerald Gruber
Kanzler